

Anfrage zur Auswirkung der baurechtlichen Privilegierung von Freiflächen-PV-Anlagen in Bramsche

Der Bundestag hat am 01.12.2022 das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ verabschiedet. Das BauGB wird um eine Regelung zu sog. Freiflächen-PV-Anlagen entlang von Autobahnen und Schienen erweitert. Bisher sind PV-Anlagen im Außenbereich nur an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden bauplanungsrechtlich privilegiert. Nunmehr sollen auch Freiflächenanlagen auf einer Fläche längs von Autobahnen und mit zwei Hauptgleisen ausgebauten Schienenwegen in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern unter die Privilegierung fallen (neuer § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB). Die Gesetzesänderung wird damit begründet, dass diese Flächen ohnehin durch optische und akustische Belastungen vorgeprägt seien.

Die Privilegierung führt dazu, dass diese Anlagen im Regelfall bauplanungsrechtlich zulässig sind, ohne dass es dafür noch eines Bebauungsplans bedarf (§ 35 Abs. 1 BauGB). Die gesetzlichen Änderungen sind am 1.1.23 in Kraft treten.

Seit einem Jahr ist bekannt, dass in verschiedenen Bramscher Ortsteilen insgesamt vier Freiflächenphotovoltaik-Anlagen projektiert werden, die zusammen eine elektrische Leistung von 48 MW erbringen könnten, was ausreichen würde, um 13.720 Haushalte mit Strom zu versorgen. Die potenziellen Betreiber, größtenteils Landwirte aus Bramsche, die zu Energiewirten werden möchten, würden ihren Firmensitz in Bramsche haben, die Potenzialflächen liegen überwiegend entlang 200 Meter breiter Streifen an Bundesautobahn und Schienenwegen.

Eine Initiative der Grünen-Ratsfraktion zur Ausweisung von Sondergebieten für die projektierten Freiflächen-PV-Anlagen lehnte die Ratsmehrheit im März 2022 ab. Stattdessen wurde im Mai 2022 eine Potenzialanalyse in Auftrag gegeben, mit der mögliche Flächen für die Nutzung von Freiflächen-PV und Windenergienutzung in Bramsche identifiziert werden sollen. Ein Ergebnis der beauftragten Potenzialanalyse liegt bis heute nicht vor.

Frage 1:

Welche baurechtlichen Auswirkungen sieht die Verwaltung hinsichtlich der Privilegierung der Freiflächen-PV für die in Bramsche projektierten Anlagen?

Frage 2:

Ist verwaltungsseitig beabsichtigt, zeitnah mit den im Hause bekannten Projektierern das Gespräch zu suchen und Politik und Öffentlichkeit über die Planungsabsichten in den Ortsteilen zu informieren?

Frage 3:

Wird verwaltungsseitig angesichts der BauGB-Novelle in § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit b BauGB überhaupt noch eine Notwendigkeit gesehen, auf die in Auftrag gegebene Potenzialanalyse hinsichtlich der Nutzung von Freiflächen-PV in Bramsche zuzuwarten ?